

Minijobs

Stand: Januar 2020

Minijobs – Jobs bis 450 Euro

Geringfügige Beschäftigungen werden bei der Steuer und bei der Sozialversicherung besonders behandelt. Der Name ist auch Minijobs, oder früher auch 400 Euro - Jobs, jetzt 450 - Euro-Jobs, selbst wenn Sie dabei weniger als 450 Euro verdienen.

Arbeitgeber suchen Minijobber, weil Meldeverfahren und Beitragszahlung leichter zu handhaben ist, weil bei ausgegliederten Einfacharbeiten eine niedrigere LohnEinstufung anliegt und weil die Minijobber weniger hohe Ansprüche an Minijobs entwickeln als an reguläre Arbeitsverhältnisse.

Ausführliche Informationen gibt die Minijob-Zentrale, 45115 Essen, Telefon: 0355 2902 70799, Internet: www.minijob-zentrale.de sowie Ihre Krankenkasse oder die Rentenversicherung. Einen kurzen Überblick bieten wir mit diesem Blatt.

Krankenversicherung, Rentenversicherung

Wenn Sie für einen Lohn bis 450 € im Monat abhängig als ArbeitnehmerIn beschäftigt sind, zahlen Sie anders als andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer davon keine Abgaben für die Arbeitslosen-Kranken- und meist auch für die Rentenversicherung, Sie verdienen netto wie brutto. Vereinzelt Abweichungen auf über 450 € lösen noch keine Versicherungspflicht aus. Erst wenn der Jahresdurchschnitt auf über 450 Euro kommt, dann müssen Sie von da an Beiträge zahlen.

Keine Beiträge heißt: Aus einem Minijob erwerben Sie keinen Krankenversicherungsschutz. Beiträge für die Rente sollen in der Regel abgeführt werden, die meisten Minijobber entscheiden sich aber gegen den Regelabzug. Volle Rentenbeitragszeiten können Sie nur mit Extra-Zahlungen an die Rentenkasse ansammeln. So erwerben Sie auch den Anspruch auf Förderung von Riester-Beiträgen. Beziehen Sie Alg II neben dem Minijob, dann bringt Ihnen der Rentenbeitrag später etwas mehr Rente, aber heute keinen Nachteil: den Abzug vom Lohn gleicht das Jobcenter aus.

Mehrere Jobs

Wenn Sie sich einen zweiten Minijob suchen und dann insgesamt über 450 € verdienen, stellt die Minijobzentrale Ihre Versicherungspflicht beider Jobs fest und teilt das Ihren beiden Arbeitgebern mit. In der Regel bekommen Sie dann Stress mit denen. Besser, Sie verhandeln vorher mit ihnen.

Üben Sie neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung einen (1) Minijob aus, dann müssen Sie in diesem einen Minijob keine Abgaben zahlen. Der zweite, dritte oder vierte zusätzliche Minijob dagegen ist normal versicherungspflichtig. Keinen Abzug bringt ein zusätzlicher Verdienst, wenn dieser aus selbständiger Honorartätigkeit oder aus nebenberuflicher Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale) kommt und nicht aus einer abhängigen Arbeit.

cuba-Arbeitslosenberatung, Achtermannstr. 10-12, 48143 Münster, Tel.0251-511929, cuba-alz@muenster.de

gefördert von:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



STADT MÜNSTER

Abgabe- und Meldepflichten

ArbeitgeberInnen melden ihre geringfügig Beschäftigten bei der Minijobzentrale an und führen die Abgaben dahin ab (www.minijob-zentrale.de). Sie zahlen 30 % des Lohns als Pauschale für die Renten-, Kranken- und Pflegekasse sowie für die Lohnsteuer.

Gibt ein Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte ab, dann entfällt der 2 %-Anteil für Pauschalsteuer.

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind billiger, die Pauschale für die Lohnnebenkosten beträgt nur 12 %. Steuerzahler können Ausgaben für Haushaltshilfen steuermindernd geltend machen.

Neben der Pauschale müssen kleine Arbeitgeber (bis 30 Beschäftigte) die Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz bezahlen, dafür übernimmt die Minijobzentrale bei Krankheit oder Mutterschutz der Beschäftigten die Lohnfortzahlung.

Jobcenter und Agentur für Arbeit fragen regelmäßig die Meldungen bei der Minijobzentrale ab, auf diesem Weg erfahren sie von allen geringfügigen Beschäftigungen.

Arbeitsrechtliche Regeln, Lohn, Urlaub, Krankheit, Kündigung

Arbeitsrechtlich gelten weitestgehend die gleichen Regeln wie für andere Arbeitskräfte. Minijobber sind Teilzeitarbeitskräfte, aber sie dürfen nicht wegen ihres geringeren Arbeitsumfangs schlechter gestellt werden als Vollzeitbeschäftigte. Sie haben einen Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag, auszustellen bis spätestens 14 Tage nach Arbeitsaufnahme.

Der Mindestlohn von 9,35 Euro/Stunde gilt. Monatlich 450 Euro bedeuten, dass Sie in der Woche bis zu 11 Stunden arbeiten. Um den Mindestlohn nicht mit Manipulation an der Arbeitszeit zu umgehen, müssen Arbeitsbeginn und Arbeitsende spätestens nach einer Woche aufgezeichnet sein.

Geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf bezahlten Urlaub und Lohnfortzahlung bei Krankheit wie alle Arbeitnehmer. Minijobber haben den gleichen Anspruch auf Urlaubs- oder Weihnachtsgeld wie Vollzeitbeschäftigte. Für Minijobber gelten Kündigungsschutzregeln wie für alle anderen auch. Sie müssen nach dem gleichen Tarif bezahlt werden wie andere Beschäftigte auch. Sie haben Anspruch auf tarifliche Zusatzleistungen wie eine betriebliche Altersversorgung.

Diese arbeitsrechtlichen Vorschriften können nicht durch Einzelvertrag zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten ausgeschlossen werden. Oft erwarten Minijobbern keinen arbeitsrechtlichen Schutz – aber es gibt ihn. Im Gegenteil, Lohnfortzahlung, Kündigungsschutz, Tariflöhne sind es wert, dass Sie bei Arbeitsaufnahme darum verhandeln, diese positiv in den Arbeitsvertrag zu schreiben.

Besondere Personengruppen

Auszubildende sind auch unter 450 Euro normal versichert und versteuert.

SchülerInnen und Studierende haben in Bezug auf Versicherungsfreiheit besondere Regeln.

Für *Arbeitslose* mit geringfügigem Nebenverdienst gilt das normale Anrechnungsverfahren.

Bis 450 € können *Rentnerinnen und Rentnern* mit voller Erwerbsminderungsrente oder vorzeitiger Altersrente anrechnungsfrei dazuverdienen. Für Teilrenten bitte die Rentenversicherung befragen.

oberhalb von 450 Euro, Midijobs, Gleitzone

Über 450 € Verdienst arbeiten Sie auf Steuerkarte, Sie kommen in die Sozialversicherung, sogar in die Krankenversicherung. Dann müssen Sie Beiträge zahlen, auch für die ersten 450 €. Ihr Arbeitnehmer-Beitrag zur Sozialversicherung springt nicht gleich auf den vollen Beitragssatz von ca. 21 %, sondern steigt langsamer von gut 10 % bei 450,01 € Lohn auf etwa 20 % bei 1300 € brutto. Ihr Arbeitgeber zahlt ab 450 € seinen normalen Beitragssatz von etwa 20 % des Lohns. Die gesamten Beiträge sind an die Krankenkassen zu zahlen. Diese bieten meist auf ihrer Webseite einen "Gleitzone-rechner".